

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 5.

Ausgegeben den 3. Februar

1904.

Inhalt: Staatliche Anerkennung der Kreischauffee Sandow—Groß-Dieskow als Kunststraße S. 15. — Einstellung der Zahlung der Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines pp. S. 15. — Öffentliche Verlosung von Wagen und Pferden pp. seitens des landwirtschaftlichen Vereins zu Frankfurt a. M. S. 15. — Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke in Friedland (Kreis Lübben) und Alt-Gurkowschbruch S. 15. — Errichtung einer Zwangssinnung für das Tischlergewerbe mit dem Sitze in Leischin S. 15. — Kollekte für den Konvent der barmherzigen Brüder zu Steinau S. 15. — Uebersicht über den Zustand der Kriegsschuldentasse des Markgraftums Niederlausitz pro 1902 S. 16. — Gemeindebezirksveränderungen S. 17. — Vertilgung der Vabefristen auf Statton Frankfurter Allee (Berlin) und Weiskensee S. 17. — Süddeutsches Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Februar 1904 S. 17. — Vertrauensärzte des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung S. 17. — Feldpostverkehr mit Deutsch-Südwestafrika S. 17. — Personalausrichten S. 18. — Pfarstellenerledigungen S. 18. — Königl. höhere Maschinenbauschule in Breslau S. 18. — Königl. Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg S. 18.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Zu Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt für 1888 S. 2) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Kreischauffee von Sandow nach Groß-Dieskow auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) die staatliche Anerkennung als Kunststraße erteilt worden ist.

Potsdam, den 17. November 1903.

Der Oberpräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D.

(1) Die Erlasse des Kriegsministeriums vom 18. April 1894 Nr. 750 2. 94 C. 2 und 27. April 1875 Nr. 637. 4. 75 D. f. J. B. — abgedruckt in Stück 4 und 8 des Amtsblattes für 1900 —

„betreffend die Einstellung der Zahlung der Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines pp. von denjenigen Militärinvaliden, welche im Kommunal- oder im ständischen Dienste oder im Dienste der nur teilweise aus Reichs- oder Staatsmitteln unterhaltenen Institute angestellt oder beschäftigt werden“ werden zur genauen Beachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. D., den 15. Januar 1904.

Königliche Regierung. von Dewitz.

(2) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 7. d. Mts. — Nb. 4976 — dem landwirtschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst 1904 dort abzuhaltenen beiden Pferdemarkte je eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen für jede Lotterie 120000 Lose zu je

1 Mk. ausgegeben werden und Gewinne im Gesamtwerte von 64000 Mark zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird am 13. April und 12. Oktober d. Js. in Frankfurt a. Main stattfinden.

Frankfurt a. D., den 24. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(3) Dem Arzt Dr. Kalle in Friedland, Kreis Lübben, habe ich die Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke erteilt. Die Hausapotheke ist nach erfolgter amtlicher Besichtigung am 22. d. Mts. eröffnet worden.

Frankfurt a. D., den 25. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(4) Dem Arzt Dr. Witte in Alt-Gurkowschbruch habe ich die Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke erteilt. Letztere ist nach amtlicher Besichtigung am 23. d. Mts. eröffnet worden.

Frankfurt a. D., den 26. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(5) Nachdem beteiligte Gewerbetreibende die Errichtung einer Zwangssinnung für das Tischlergewerbe mit dem Sitze in Leischin beantragt haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Königliche Landrat in Seelow von mir zum Kommissar behufs Ermittlung der Mehrheit der Beteiligten ernannt worden ist. Frankfurt a. D., den 27. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. J. B. von Bos.

(6) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 9. Januar d. Js. — O. P. 351 — dem Konvent der barmherzigen Brüder zu Steinau a. D. die Genehmigung erteilt, auch in diesem Jahre und zwar bis Ende August bei den katholischen Einwohnern des Kreises Sorau sowie der Städte Forst, Guben und Spremberg in der üblichen Weise milde Beiträge einzusammeln.

Frankfurt a. D., den 24. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(7) Uebersicht über den Zustand der Kriegsschulden-Kasse des Markgraftums Niederlausitz pro 1902.

Einnahme.

Die Rechnung pro 1902 bringt eine Einnahme von 45976,09 Mf.
welche sich folgendermaßen zusammensetzt:

A. Einnahme über den Etat:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Aus dem Rechnungsbestande des Vorjahres | 61,57 Mf. |
| 2. An erhaltenen Vorschüssen zur Deckung der Ausgabe pro 1902 | 15550,— " |

B. Statsmäßige Einnahme:

- | | |
|---|------------|
| 3. Zuschuß aus der Staatskasse zur Tilgung und Verzinsung der Schulden pro 1902 | 7360,98 " |
| 4. Aus dem Ständischen Entschädigungsfonds an Stelle der Kriegsschuldensteuer | 23003,54 " |

wie oben

45976,09 "

Ausgabe.

A. Ausgabe über den Etat:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Restzinsen von den Kriegsschulden | 73,50 Mf. |
|--|-----------|

B. Statsmäßige Ausgabe:

- | | |
|---|------------|
| 2. An currenten Zinsen von den Kriegsschulden | 11633,18 " |
|---|------------|

zusammen

11706,68 "

Werden hierzu die in nicht abgehobenen Zinsen bestehenden Rest-Ausgaben gerechnet mit 10,50 "

so ergibt sich eine Soll-Ausgabe von

11717,18 Mf.

Von der nachgewiesenen Einnahme von

45976,09 Mf.

die vorstehende Soll-Ausgabe abgerechnet mit

11717,18 "

ergibt einen Ueberschuß von

34258,91 Mf.

Zur Tilgung der Schulden sind 1902 verwendet

34250,— "

folglich beträgt die Ausgabe weniger

8,91 Mf.

Diese Summe ergibt sich, wenn von dem ver-

bliebenen Barbestande von

19,41 Mf.

abgesetzt werden die nicht abgehobenen Zinsen von

10,50 "

wie oben

8,91 Mf.

Abschluß.

Am Schlusse des Jahres 1901 verblieb ein Schuldenquantum von 348450,— Mf.

Im Jahre 1902 sind zur Deckung der gefündigten und zurückgezahlten Briefschulden pp. an Vorschüssen neu aufgenommen worden

15550,— "

wodurch die Schuldensumme erhöht worden ist auf

364000,— Mf.

Dagegen sind im Jahre 1902 zurückgezahlt

34250,— "

so daß am Jahreschlusse 1902 verbleiben an Schulden

329750,— Mf.

Aus dem Jahre 1901 wurden übernommen

348450,— "

folglich sind im Jahre 1902 getilgt

18700,— Mf.

Nach dem Tilgungsplane sollen getilgt werden

17814,40 "

Es sind also mehr getilgt

885,60 Mf.

Dieser Mehrbetrag bildet sich folgendermaßen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Der oben sub 1 nachgewiesene Barbestand aus vorjähriger Rechnung beträgt | 61,57 Mf. |
| 2. Die Ausgabe sub 1 an Restzinsen | 73,50 " |

Mithin beträgt die Ausgabe mehr

11,93 "

- | | |
|---|--------------|
| 3. Nach dem Tilgungsplan sollen pro 1902 an Zinsen gezahlt werden | 12550,12 Mf. |
| Es sind aber nur gezahlt worden | 11633,18 " |

folglich beträgt die Ausgabe weniger

916,94 "

es sind also noch erspart

906,01 Mf.

Nach Abzug des vorhandenen Barbestandes von

19,41 "

ergibt sich der oben aufgeführte, gegen den Amortisationsplan mehr getilgte Betrag von 885,60 Mf.

Lübben, den 4. Februar 1903.

Kriegsschuldenkasse der Niederlausitz.

Frankfurt a. O., den 21. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. J. W. von Wofß.

(8) Der Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Cottbus vom 28. Juli 1903 betreffend die Vereinigung der fiskalischen Dorfaue zu Fehrow ist durch Kreis Ausschußbeschuß vom 10. November 1903 dahin berichtigt worden: In Stelle „Kartenblatt 1 Parzellen-Nr. 447/57“ heißt es: „Kartenblatt 3 Parzellen-Nr. 413/82“

(9) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Arnswalde vom 15. Januar 1904 sind folgende, in der Grundsteuer Mutterrolle des Gemeindebezirks Regenthin unter Artikel Nr. 30, 39, 40, 218, 221, 223, 140, 131 und 64 verzeichnete Grundstücksflächen: Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 145/88, 103, 112, 136/87, 139/90, 142/91a, 144/91a, 156/96, 159/96 zc., 161/102, 162/113 zc. und 56, Kartenblatt 6 Parzelle Nr. 21, Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 157/96, 158/97 zc., 160/102 zc., 105, 115, 104, 95, 101, 111, 116, 137/87, 138/90, 151/91, 93, 133/94, 154/94 zc., 155/96, 107, 108, 109, 110, 98, 99, 100 und 106 mit einem Gesamtflächeninhalte von 81,6120 ha von dem Gemeindebezirk Regenthin abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Regenthin-Forst vereinigt worden.

Bekanntmachung der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Berfürzung der Ladefristen auf

Station Frankfurter Allee (Berlin) und Weißensee.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde werden vom 26. Januar d. J. ab bis auf weiteres auf den Stationen Frankfurter Allee (Berlin) und Weißensee die Ent- und Beladefristen für Wagenladungsgüter auf 6 Tagesstunden herabgesetzt.

Berlin, den 23. Januar 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachung der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Sobien erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Februar 1904, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Post-Verbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinsten u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorherzeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 26. Januar 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachung des Schiedsgerichts-Vorsitzenden zu Halle a. S.

Als Vertrauensärzte des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung (Norddeutsche Knappschaftspensionsklasse) zu Halle a. S. sind für das laufende Kalenderjahr der Königl. Kreisarzt, Gehelmer

Medizinalrat Dr. Nisel zu Halle a. S., der Königl. Kreisarzt Medizinalrat Dr. Fietzig zu Halle a. S. und der Sanitätsrat, Professor Dr. Thiem in Cottbus gewählt worden.

Halle a. S., den 19. Dezember 1904.

Der Schiedsgerichtsvorsitzende.
Voelkel, Oberbergrat.

Bekanntmachung des Reichs-Postamts.

Feldpostverkehr mit Deutsch-Südwestafrika.

Anlässlich der Unruhen in Deutsch-Südwestafrika treten für den Postverkehr mit den in Deutsch-Südwestafrika befindlichen und dahin zu entsendenden Truppen des Heeres, der Schutztruppe und der Marine sowie mit den Besatzungen der in den deutsch-südwestafrikanischen Gewässern befindlichen und dahin zu entsendenden Kriegsschiffe, und zwar

für die in Deutsch-Südwestafrika befindlichen oder auf der Ausreise begriffenen Truppen u. s. w. sofort,

für die dahin zu entsendenden Truppen u. s. w. mit dem Tage der Einschiffung

folgende Bestimmungen in Kraft:

In Privatangelegenheiten der Angehörigen dieser Truppen u. s. w. werden als Gegenstände der Feldpost befördert:

gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 250 g einschl.,

gewöhnliche Postkarten und Postanweisungen.

Die Beförderung der Briefe bis zum Gewichte von 50 g und der Postkarten erfolgt portofrei. Für Briefe von mehr als 50 g beträgt das Porto, das vom Absender zu entrichten ist, 20 Pf.; werden solche Briefe in Deutschland unfrankiert oder unzureichend frankiert zur Post gegeben, so gelangen sie nicht zur Absendung. Postanweisungen werden in der Richtung nach der Heimat bis zum Betrage von 800 M. portofrei befördert; Postanweisungen an die Truppen u. s. w. sind bis zum Betrage von 100 M. zulässig und unterliegen einer vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf.

Die Briefe müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Feldpostbrief“ versehen sein. Zu den Feldpostkarten und Feldpostanweisungen an die Truppen u. s. w. sind gewöhnliche ungestempelte Formulare (bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für 10 Stück käuflich) zu benutzen; doch ist die Bezeichnung „Postkarte“ oder „Postanweisung“ in „Feldpostkarte“ oder „Feldpostanweisung“ abzuändern. Die Aufschrift sämtlicher Feldpostsendungen muß Name, Dienstgrad oder Dienststellung des Empfängers sowie die genaue Bezeichnung des Truppenteils oder Kriegsschiffs, dem der Empfänger angehört, enthalten.

Die Nachsendung von im Postwege bezogenen Zeitungen erfolgt gegen Entrichtung einer Um-

schlaggebühr, die vierteljährlich 30 Pf. für nur einmal wöchentlich oder seltener erscheinende, 60 Pf. für zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinende und 1 M. 20 Pf. für öfter als dreimal wöchentlich erscheinende Zeitungen beträgt.

Bezüglich der Taxen und sonstigen Versendungsbedingungen für die auf dem gewöhnlichen Postwege nach Deutsch-Südwestafrika zu versendenden Postsendungen tritt eine Aenderung nicht ein, auch bleiben für den Verkehr mit den Besatzungen der Kriegsschiffe, von den vorstehenden Bestimmungen abgesehen, sowohl hinsichtlich der zur Beförderung zugelassenen Sendungen als auch hinsichtlich der Taxen u. s. w., die sonst geltenden Vorschriften in Kraft.

Berlin W. 66, den 20. Januar 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Personal-Chronik.

(1) Seine Majestät der König haben die Regierungsekretäre Pasch und Ewald hier zu Rechnungsräten zu ernennen geruht.

(2) Des Königs Majestät haben den bisherigen Stadtrat Rodig in Schweidnitz als besoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) der Stadt Forst N.-L. für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren zu bestätigen geruht.

(3) Dem königlichen Förster Hempel in Forsthaus Schützenhaus, Oberförsterei Lübben, ist der Charakter als königlicher Hegemeister verliehen worden.

(4) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses dem Schlosser Max Krüger in Guben die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen geruht.

(5) Im Kreise Friedeberg Nm. ist ernannt worden der Fabrikdirektor Heinrich Tatarsky in Vordamm zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Vordamm.

(6) Im Kreise Züllichau-Schwiebus ist ernannt worden der Rittergutsbesitzer von Koscielski in Schmölln zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Schmölln.

(7) Uebertragen: Dem Ober-Postpraktikanten Szmelczynski in Frankfurt (Oder) eine Kassiererstelle bei dem Postamte in Osterode (Ostpreußen); dem Ober-Postpraktikanten Wiche aus Darmstadt eine Kassiererstelle bei dem Postamte in Spremberg (Laus.).

Versezt: Der Postassistent Berendt von Zielenzig nach Frankfurt (Oder); der Postsekretär Weidemann von Pforlen nach Auhla.

Vermischtes.

(1) Die bisher mit der Superintendentur verbundene zweite Pöbigerstelle magistralistischen Patronats an St. Marien zu Frankfurt a. Oder, Diözese Frankfurt a. Oder I., wird durch Emeritierung des Superintendenten Pfarrer Köhricht zum 1. April 1904 erledigt.

(2) Erledigt ist die Pfarrstelle königlichen Patronats zu Groß-Muckrow, Diözese Lübben, durch Emeritierung des Pfarrers Bonus zum 1. April 1904.

Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindevwahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. 3. 1886 — R. Ges. u. B. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

(3) Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Stentsch, Diözese Züllichau, durch Ableben des Inhabers Pfarrer Boy am 22. Dezember 1903.

Die Gnadenzeit läuft bis zum 31. Juli 1904.

(4) Königliche höhere Maschinenbauschule in Breslau.

Der nächste Kursus beginnt am 6. April 1904.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Reise für Ober-Sekunda und zweijährige praktische Betätigung oder der Nachweis der Befähigung durch Prüfung und dreijährige Praxis.

Die Reisezeugnisse befähigen für die Stellen der technischen Eisenbahnsekretäre und der Betriebsingenieure bei der Staatsbahnverwaltung sowie zum Konstruktionssekretär der Kaiserlichen Marine.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

(5) Die königliche Maschinenbau- und Hütten- schule zu Duisburg eröffnet am 6. April d. Js. in ihren beiden Abteilungen:

1. Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Keissel- und ähnliche Gewerbetreibende,

2. Hütten- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Zementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen“, deren Reisezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reiseprüfungen der von der Staatseisenbahn-Verwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse (§ 37,4 der Prüfungsordnung). Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reisezeugnis einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min.-Erlass vom 23. Mai 1900.

Duisburg, den 3. Januar 1904.

Der Direktor.